



C/2024/4123

10.7.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

9. Juli 2024

(C/2024/4123)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0814	CAD	Kanadischer Dollar	1,4752
JPY	Japanischer Yen	174,20	HKD	Hongkong-Dollar	8,4477
DKK	Dänische Krone	7,4595	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7681
GBP	Pfund Sterling	0,84491	SGD	Singapur-Dollar	1,4608
SEK	Schwedische Krone	11,4220	KRW	Südkoreanischer Won	1 496,01
CHF	Schweizer Franken	0,9712	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,6540
ISK	Isländische Krone	149,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8639
NOK	Norwegische Krone	11,4890	IDR	Indonesische Rupiah	17 593,46
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0907
CZK	Tschechische Krone	25,231	PHP	Philippinischer Peso	63,209
HUF	Ungarischer Forint	395,20	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2643	THB	Thailändischer Baht	39,379
RON	Rumänischer Leu	4,9731	BRL	Brasilianischer Real	5,9075
TRY	Türkische Lira	35,5984	MXN	Mexikanischer Peso	19,4858
AUD	Australischer Dollar	1,6062	INR	Indische Rupie	90,2910

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/4385

10.7.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/4385)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Formentera“

PGI-ES-A0875-AM03

Datum der Mitteilung: 8.5.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

ANHEBUNG DER EXTRAKTIONSMENGE

Beschreibung:

Der maximale Traubenextraktionsertrag wird von 65 % auf 70 % angehoben. Somit wird der Ertrag in Hektolitern je Ha von 55,25 auf 59,5 Hl/Ha angehoben.

Diese Änderung betrifft die Nummern 3, 5 und 7.b der Produktspezifikation sowie die Punkte 5.1 und 5.2 des Einzigsten Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation.

Begründung:

Im Jahr 2004 wurde bezüglich des geeigneten Drucks zur Mostgewinnung in dem Gebiet Formentera aufgrund der Erzeugung mit traditionellen Pressen festgelegt, dass je 100 kg Trauben höchstens 65 Liter Wein gewonnen werden dürfen.

Mit der Verwendung von Pressen nach dem aktuellen Stand der Technik wurde festgestellt, dass der Ertrag je 100 kg Trauben auf 70 Liter erhöht werden kann, was die Weinqualität verbessert.

Diese Feststellung wird durch eine von der antragstellenden Vereinigung vorgelegte Studie gestützt, in der die Schlussfolgerung gezogen wird, dass durch eine erhöhte, kontrolliert durchgeführte Mostgewinnung der Tannin- und Phenolgehalt der Weine ansteigt, was die Lagerungsfähigkeit der Weine erhöht.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Formentera

2. Art der geografischen Angabe

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. Weißwein

KURZBESCHREIBUNG

Die in Verkehr gebrachten Weine sind leuchtend, mit klaren, reinen Aromen, in denen sich die speziellen Eigenschaften der Rohstoffe, aus denen sie erzeugt wurden, widerspiegeln, sie sind schmackhaft, ausgewogen und vollmundig. Sie weisen in keiner ihrer Eigenschaften einen Anschein der Oxidation auf, außer dort, wo sich diese aus der korrekten Reifung ergibt. Gereifte Weine weisen die für die Reifung typischen aromatischen und geschmacklichen Eigenschaften auf.

- * SO₂-Höchstgehalt: ≤ 200 mg/l bei Weinen mit einem Zuckergehalt von ≤ 5 g/l; ≤ 250 mg/l bei einem Zuckergehalt von > 5 g/l
- * länger als ein Jahr gereifte Weine: Der maximale Gehalt an flüchtiger Säure liegt bei 14,33 mEq/l und wird pro Prozent Alkohol über 11 % um 1 mEq/l erhöht.
- * Nicht aufgeführte Grenzwerte entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.): -
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.): 11,5
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): -

2. Roséwein

KURZBESCHREIBUNG

Die in Verkehr gebrachten Weine sind leuchtend, mit klaren, reinen Aromen, in denen sich die speziellen Eigenschaften der Rohstoffe, aus denen sie erzeugt wurden, widerspiegeln, sie sind schmackhaft, ausgewogen und vollmundig. Sie weisen in keiner ihrer Eigenschaften einen Anschein der Oxidation auf, außer dort, wo sich diese aus der korrekten Reifung ergibt. Gereifte Weine weisen die für die Reifung typischen aromatischen und geschmacklichen Eigenschaften auf.

- * SO₂-Höchstgehalt: ≤ 200 mg/l bei Weinen mit einem Zuckergehalt von ≤ 5 g/l; ≤ 250 mg/l bei einem Zuckergehalt von > 5 g/l
- * länger als ein Jahr gereifte Weine: Der maximale Gehalt an flüchtiger Säure liegt bei 14,33 mEq/l und wird pro Prozent Alkohol über 11 % um 1 mEq/l erhöht.
- * Nicht aufgeführte Grenzwerte entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.): -
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.): 12
- Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): -

3. Rotwein

KURZBESCHREIBUNG

Die in Verkehr gebrachten Weine sind leuchtend, mit klaren, reinen Aromen, in denen sich die speziellen Eigenschaften der Rohstoffe, aus denen sie erzeugt wurden, widerspiegeln, sie sind schmackhaft, ausgewogen und vollmundig. Sie weisen in keiner ihrer Eigenschaften einen Anschein der Oxidation auf, außer dort, wo sich diese aus der korrekten Reifung ergibt. Gereifte Weine weisen die für die Reifung typischen aromatischen und geschmacklichen Eigenschaften auf.

- * SO₂-Höchstgehalt: ≤ 150 mg/l bei Weinen mit einem Zuckergehalt von ≤ 5 g/l; ≤ 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von > 5 g/l
- * länger als ein Jahr gereifte Weine: Der maximale Gehalt an flüchtiger Säure liegt bei 14,33 mEq/l und wird pro Prozent Alkohol über 11 % um 1 mEq/l erhöht.
- * Nicht aufgeführte Grenzwerte entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol.): -
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol.): 12,5
- Mindestgesamtensäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): -

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

Anbauverfahren

Die Pflanzdichte ist auf höchstens 5 000 Rebstöcke pro Hektar begrenzt.

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Der Druck bei der Mostgewinnung und der Trennung vom Trester sollte so angepasst sein, dass der Ertrag 70 Liter Wein pro 100 kg geernteter Trauben nicht übersteigt.

5.2. Höchsterträge

8 500 kg Trauben je Hektar

59,5 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungs-, Herstellungs- und Abfüllgebiet der Weine unter der geschützten geografischen Angabe „Formentera“ erstreckt sich über die gesamte Insel Formentera der Autonomen Gemeinschaft Balearische Inseln.

7. Keltertraubensorte(n)

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY

FOGONEU

GARNACHA BLANCA

MALVASIA AROMÁTICA

MERLOT

MOLL – PRENSAL

MONASTRELL

MOSCATEL DE GRANO MENUDO

SYRAH

TEMPRANILLO

VIOGNIER

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Die Besonderheit des Erzeugungsgebiets spiegelt sich in den organoleptischen und chemischen Eigenschaften der Weine wider, die dem Gebiet sein Ansehen verleihen.

Starke Sonneneinstrahlung, hohe Temperaturen und Wasserknappheit führen zu geringen Erträgen, was einen hohen Polyphenol- und Zuckergehalt zur Folge hat und Weine von intensiver Farbe und mit reichlich Alkoholgehalt hervorbringt.

Die kalkhaltigen und sandigen Böden von Formentera bringen sehr leuchtende und klare Weine mit sauberen, sortentypischen Aromen hervor.

Der Faktor Mensch ist für die Erzeugung von Weinen mit diesen Eigenschaften von entscheidender Bedeutung, insbesondere bei der Wahl des optimalen Zeitpunkts für die Weinlese und aufgrund des geringen Ertrags der Weinbereitung.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Der Wein mit der Bezeichnung „Vino de la Tierra Formentera“ darf nur nach Abfüllung am Ursprungsort in Verkehr gebracht werden, um die Qualität der geschützten geografischen Angabe zu sichern sowie die Rückverfolgbarkeit und die Kontrolle zu gewährleisten.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Alle Gebinde, die mit dem Namen der geschützten geografischen Angabe „Formentera“ versehen sind, müssen eine von der Kontrollstelle vergebene Kontrollnummer tragen.

Link zur Produktspezifikation

https://www.caib.es/sites/qualitatagroalimentaria/ca/vi_de_la_terra_formentera-690/



C/2024/4396

10.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.107936

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4396)

Datum der Annahme der Entscheidung	8.1.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.107936	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	DITHMARSCHEN	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Aid to Northvolt Germany GmbH	
Rechtsgrundlage	Paragraphs 23 and 44 of the Federal Budget Code (Bundeshaushaltsordnung), decisions on the grant and guarantee	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Northvolt Germany GmbH
Ziel	Sektorale Entwicklung	
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bürgschaft	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 902 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	ab 8.1.2024	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium der Finanzen	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4397

10.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114311

(C/2024/4397)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114311
Mitgliedstaat	Italien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Guarantees on loans in favour of agricultural, forestry, fishery and aquaculture undertakings having experienced an increase in energy costs (Fourth amendment to SA.103166 (2022/N))
Rechtsgrundlage	SA.103166 (2022/N), Article 20 of the Law Decree n. 50 of 17 May 2022 containing Urgent measures relating to national energy policies, business productivity and investment attraction, as well as in the field of social policies and the Ukrainian crisis (5)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 29 000 000 EUR Jährliche Mittel: 0 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, Fischerei und Aquakultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	ISMEA n/a
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4401

10.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114355

(C/2024/4401)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114355
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Scheme for subsidy additional financing for eco-activities in the context of the crisis caused by Russia's aggression against Ukraine (First amendment to SA.112447 (2024/N))
Rechtsgrundlage	Artikel 3 van de Kaderwet EZK- en LNV-subsidies, artikel 27 Uitvoeringsregeling GLB 2023
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit Postbus 20401, 2500 EK Den Haag
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4419

10.7.2024

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

(C/2024/4419)

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER UNIONSÄNDERUNG

„Hierbas Ibicencas“

EU-Nr.: PGI-ES-01973-AM01

Datum der Antragstellung: 21.11.2023

1. **Antragsteller und berechtigtes Interesse**

Erzeugervereinigung von Hierbas Ibicencas [Agrupación de elaboradores de Hierbas Ibicencas]

2. **Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht**

- Name des Erzeugnisses
- Spirituosenkategorie oder rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der Spirituose
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Vermarktungsbeschränkungen

3. **Beschreibung und Begründung der Änderung**

3.1. *Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition einer Änderung der Union gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2019/787 fällt/fallen*

Der Antrag sieht eine Beschränkung der Vermarktung von Erzeugnissen mit der geografischen Angabe „Hierbas Ibicencas“ vor, wonach dem nicht abgefüllt beförderten Erzeugnis ein zuvor von der Kontrollbehörde validiertes Dokument beigelegt sein muss und ein alphanumerischer Kontrollcode auf dem Etikett angegeben werden muss.

3.2. *Beschreibung und Begründung der genehmigten Änderung(en)*

Vermarktungsbeschränkungen

Beschreibung

Anforderung, dass dem nicht abgefüllt beförderten Erzeugnis „Hierbas Ibicencas“ ein zuvor von der Kontrollbehörde validiertes Dokument beigelegt sein muss.

Anbringung eines alphanumerischen Kontrollcodes auf dem Etikett des geschützten Erzeugnisses.

Die Änderung betrifft die Nummern 9.a (Einfügung eines neuen Absatzes f) und 10 der Produktspezifikation sowie Punkt 9 des Einzigen Dokuments.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABL. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

Begründung

Das Erzeugnis „Hierbas Ibicencas“ darf an anderen Orten als dem Herstellungsort in Flaschen abgefüllt werden.

Seit einigen Jahren wird das Erzeugnis „Hierbas Ibicencas“ außerhalb der Insel Ibiza unabgefüllt befördert. Um zu gewährleisten, dass der Ursprung des Erzeugnisses tatsächlich das abgegrenzte geografische Gebiet ist, das Verbrauchervertrauen in dessen Qualität aufrechtzuerhalten und unlauterem Wettbewerb zwischen Marktteilnehmern vorzubeugen, wird es für notwendig erachtet, dass die Kontrollbehörde die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Chargen des Erzeugnisses genauer überwacht, indem sie verlangt, dass ihnen vor der Beförderung ein von dieser Behörde validiertes Dokument beigelegt wird und dass jeder anschließend abgefüllten Flasche ein alphanumerischer Code zugewiesen wird. Die Erfahrungen mit anderen g. g. A., bei denen nummerierte Einheiten verwendet werden, haben gezeigt, dass wirksamere Kontrollen möglich sind, wenn jeder Flasche ein eindeutiger Code zugewiesen wird.

EINZIGES DOKUMENT**1. Name(n) der geografischen Angabe**

„Hierbas Ibicencas“

2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört

Spanien

3. Art der geografischen Angabe

geografische Angabe

4. Kategorie(n) der Spirituose

25. Spirituose mit Anis

5. Beschreibung der Merkmale der Spirituose

Spirituose mit Anis mit einem Alkoholgehalt zwischen 24 und 38 Volumenprozent, mit Pflanzen aromatisiert und mit Saccharose gesüßt.

Chemische Eigenschaften

— Vorhandener Alkoholgehalt: mindestens: 24 % vol; höchstens: 38 % vol.

— Zuckergehalt: ≤ 250 g/l.

— Höchstgehalt an Methanol: 20 g/hl r. A.

— Dichte bei 20 °C: $< 1,18$ g/ml.

Organoleptische Eigenschaften

Klares Aussehen; hellgelb bis bernsteingelb; intensives und komplexes Anisaroma, das von den im Herstellungsprozess verwendeten Duftpflanzen bestimmt wird. Süßer Geschmack. Reichhaltige, dichte und klebrige Textur. Schmeckt im Abgang stark nach Duftpflanzen.

6. Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgelände des Erzeugnisses mit der geografischen Angabe „Hierbas Ibicencas“ ist auf die Inseln Ibiza und Formentera in der Autonomen Gemeinschaft Balearen, Spanien, beschränkt.

7. Verfahren zur Herstellung der Spirituose*Zutaten*

1. Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit den in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/787 genannten Merkmalen.
2. Destilliertes, entionisiertes bzw. entmineralisiertes Trinkwasser.
3. Saccharose.

4. Sternanis (*Illicium verum*) und/oder Anis (*Pimpinella anisum*).
5. Im Erzeugungsgebiet angebaute Duftpflanzen: Fenchel (*Foeniculum vulgare*), Thymian (*Thymus capitatus*), Rosmarin (*Rosmarinus officinalis*), Zitronenverbene (*Lippia triphylla*), Lavendel (*Lavandula dentata*), Raute (*Ruta chalepensis*), Eukalyptus (*Eucalyptus camaldensis*), Kamille (*Matricaria chamomilla*), Wacholderbeeren (*Juniperus oxycedrus*), Oregano (*Origanum vulgare*), Pfefferminze (*Mentha piperita*), Grüne Minze (*Mentha spicata*), Zitronenblätter und -schalen (*Citrus limonum*), Orangenblätter und -schalen (*Citrus sinensis*) und Salbei (*Salvia officinalis*). Die Anzahl und Kombination der Pflanzen sind vom Erzeuger zu bestimmen.

Herstellungsverfahren

„Hierbas Ibicencas“ wird durch Extraktion der Aromen der im vorstehenden Abschnitt aufgeführten Duftpflanzen durch Mazeration, Destillation und Aufguss mit den folgenden Verfahren gewonnen:

- Mazeration: für 15 Tage in einer 70°-Alkohollösung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs in Wasser;
- Destillation: bei schwacher Hitze in Destillierapparaten aus Kupfer;
- Aufguss: in kochendem Wasser mit anschließender Abkühlung.

Es liegt im Ermessen des Herstellers, welches Verfahren er bei welchen Pflanzen anwendet. Dem sich ergebenden Erzeugnis werden Saccharose, Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs und Wasser zugesetzt, um die in Abschnitt 3 beschriebenen Merkmale zu erzielen.

Das mit einem der Verfahren gewonnene Erzeugnis kann gefiltert werden.

8. Besondere Kennzeichnungsvorschriften

—

9. Besondere Kennzeichnungsvorschriften

Verpflichtende Angaben

Das Etikett des von der geografischen Angabe erfassten Erzeugnisses muss folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung „Hierbas Ibicencas“ in mindestens 2 mm hohen Buchstaben;
- eine alphanumerische Kontrollnummer.

10. Beschreibung des Zusammenhangs zwischen der Spirituose und ihrem geografischen Ursprung

Die geografische Angabe „Hierbas Ibicencas“ beruht auf der Geschichte, dem Ansehen und der zertifizierten Qualität des Getränks.

Die Bewohner der Pityusen (Bezeichnung der Inseln Ibiza und Formentera) stellten traditionell Spirituosen unter Verwendung lokaler Duftpflanzen her. In dieser Zeit waren die meisten Einwohner von Formentera in der Fischerei, in der Landwirtschaft und in der Viehzucht tätig. In den 1850er-Jahren hatte einer von ihnen, Joan Mari Mayans, ehrgeizigere Vorstellungen und begann, mit seinem kleinen Boot nach Barcelona zu fahren, um Formentera mit Waren zu versorgen, an denen es dort fehlte. So entdeckte er Destillierapparate und fand heraus, wie die Destillation zur Herstellung der Spirituosen der Insel genutzt werden konnte.

Sein Unternehmmergeist veranlasste ihn zur Gründung einer kleinen Brennerei auf Formentera, die er 1880 nach Ibiza verlegte. Die Verkäufe entwickelten sich so gut, dass er Anfang der 1930er-Jahre bereits regelmäßig auf die Philippinen und nach Kuba exportierte. In diesem Zeitraum traten auf Ibiza weitere Hersteller der Spirituose „Hierbas Ibicencas“ auf.

Einige dieser Betriebe, die noch heute tätig sind, werden von Familienmitgliedern der dritten Generation geführt, die nach wie vor dieselben traditionellen Herstellungsverfahren anwenden wie ihre Vorfahren. Dies zeigt, dass „Hierbas Ibicencas“ auf den Inseln Ibiza und Formentera gut etabliert ist.

Die zertifizierte Qualität von „Hierbas Ibicencas“, insbesondere die aromatische Komplexität des Erzeugnisses, ist das Ergebnis des Einflusses des menschlichen Faktors auf die Auswahl der Duftpflanzen und auf den Herstellungsprozess.

Diese Mischung von Duftpflanzen entstand nicht zufällig, sondern ist das Ergebnis von Experimenten der Erzeuger zur Auswahl der am besten geeigneten Pflanzen in den richtigen Anteilen, um dem Getränk seinen angenehmen und charakteristischen Geschmack zu verleihen. Die landwirtschaftlichen und klimatischen Bedingungen auf den Inseln Ibiza und Formentera fördern das Wachstum bestimmter wilder Duftpflanzen wie Thymian mit unterschiedlichen Eigenschaften (hoher Gehalt an ätherischen Ölen), die dem Erzeugnis mit der g. g. A. „Hierbas Ibicencas“ einen einzigartigen Charakter verleihen.

Das Ansehen der Spirituose „Hierbas Ibicencas“ ist seit ihrer ersten Herstellung stetig gestiegen. Viele Besucher der Inseln haben im Laufe des 20. Jahrhunderts die Qualität dieses ungewöhnlichen Getränks gelobt. Einige dieser Besucher waren so berühmt wie der Schriftsteller Vicente Blasco Ibáñez, der in seinem Buch *Los Muertos Mandan* (Die Toten befehlen) (1909) von der alten ibizenkischen Gepflogenheit schrieb, eine aus den Pflanzen der Insel hergestellte aromatische Spirituose zu trinken.

Die Qualität und das Ansehen von „Hierbas Ibicencas“ wurden durch die Anerkennung der geschützten geografischen Angabe „Hierbas Ibicencas“ am 12. Dezember 1996 bekräftigt. Es war eine der ersten geschützten geografischen Angaben für Spirituosen in Spanien.

Bei der Verleihung der Ramón-Llull-Preise (Auszeichnungen, die von der Regierung der Balearen an Personen oder Einrichtungen vergeben werden, die in einem bestimmten Bereich herausragend sind) von 2006 wurde ein Hersteller der Spirituose „Hierbas Ibicencas“ ausgezeichnet, weil er die Tradition eines für die Pityusen derart symbolträchtigen Erzeugnisses gewahrt und es im Ausland bekannt gemacht hatte.

Seit dem 19. Jahrhundert genießen die Bewohner von Ibiza und Formentera bei all ihren Feiern, Familienzusammenkünften und gesellschaftlichen Veranstaltungen das traditionelle Erzeugnis „Hierbas Ibicencas“. „Hierbas Ibicencas“ ist ein Getränk, das unbestreitbar mit festlichen Anlässen verbunden ist und auf den Getränkekarten von Restaurants, Cafés, Bars und den renommierten Nachtclubs von Ibiza angeboten wird.

Aktuelle Studien belegen die Beliebtheit des Erzeugnisses. Laut der Veröffentlichung „Diagnosis de la producción y comercialización de los productos con denominación de calidad 2012“ (Bericht über die Erzeugung und Vermarktung von Erzeugnissen mit Gütesiegeln im Jahr 2012) des Instituts für Qualität bei der Herstellung von Lebensmitteln aus Agrarproduktion (IQUA) sind die Verkaufszahlen seit 2002 um 38 % gestiegen und 2012 wurde ein Gesamtverkaufsvolumen von 312 461 Litern erreicht. Darüber hinaus machen Auslandsverkäufe rund 20 % aus, und dieser Trend nimmt seit 2002 zu, da sich die Präsenz des Erzeugnisses außerhalb des lokalen Marktes praktisch verdoppelt hat, was seine Beliebtheit bei ausländischen Verbrauchern bestätigt. 2012 wurde das Erzeugnis „Hierbas Ibicencas“ in Deutschland, der Schweiz, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich verkauft.

„Hierbas Ibicencas“ wird traditionell mit oder ohne Eis getrunken, vor oder nach den Mahlzeiten oder zu einem Dessert. Eine der häufigsten Kombinationen ist beispielsweise ein Glas „Hierbas Ibicencas“ mit Flaó (einem lokalen ibizenkischen Dessert). Darüber hinaus gibt es zahlreiche kulinarische Verwendungen, die bis in längst vergangene Zeiten zurückreichen, z. B. in dem traditionellen Rezept „Langosta ibicenca guisada con calamars y Hierbas Ibicencas“ (mit Tintenfisch und „Hierbas Ibicencas“ geschmorter ibizenkischer Hummer). Neben den traditionellen Verzehrformen haben sich in letzter Zeit neue Verwendungsmöglichkeiten in neuen Rezepten gefunden, z. B. „Cazón con cebolla y Hierbas Ibicencas“ [Dornhai mit Zwiebeln und „Hierbas Ibicencas“] oder „Flaó con gominolas de Hierbas Ibicencas“ [Flaó mit durch „Hierbas Ibicencas“ aromatisierten Gummibonbons].

Ein weiterer Beleg für das hohe Ansehen des Erzeugnisses „Hierbas Ibicencas“ ist sein jüngstes Debüt in der Welt der Cocktails. Die Gastronomieschule der Balearen hat ganz spezielle Cocktails kreiert, wie z. B. „A sa fresca eivissenca“ aus „Hierbas Ibicencas“, Zitronensaft und Minze oder „Textures eivissenques“ auf der Grundlage von „Hierbas Ibicencas“, frischen Zitronen, weißem Zucker, frischen Erdbeeren und warmer Zitronenmousse.

Das Ansehen von „Hierbas Ibicencas“ wurde durch sehr prestigeträchtige Auszeichnungen bestätigt, um die das Getränk im unmittelbaren Wettbewerb mit Spirituosen aus der ganzen Welt stand: den International Gold Star Award for Quality 2000 (Madrid), die Silbermedaille beim internationalen Wein- und Spirituosenwettbewerb 2000 und 2001 (London), die Goldmedaille beim internationalen Wein- und Spirituosenwettbewerb 2002 (London) und die Bronzemedaille beim internationalen Wein- und Spirituosenwettbewerb von Hongkong 2011.

Das Ansehen des Erzeugnisses wird auch durch Erwähnungen in verschiedenen Veröffentlichungen bestätigt: *Llibre de vins, licors i per necessari* (Ripoll, Ll., 1974), *Herbes i Remeis Casolans* (Ripoll, Ll., 1985), *Les Herbes eivissenques* (Inaebnit, E., 2001), *Llibre de la Ratafia* (Fàbrega, J., 2001) und *El libro de los licores de España* (Zurdo, D., et al., 2004).

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.caib.es/sites/qualitatagroalimentaria/es/herbes_eivissenques-46246/



C/2024/4420

10.7.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2024/4420)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Manisa Mesir Macunu“

EU-Nr.: PGI-TR-02893 — 5.1.2023

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n)

„Manisa Mesir Macunu“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Türkei

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 2.3. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der Name gilt

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Manisa Mesir Macunu“ ist eine traditionelle Süßware, die in der Provinz Manisa hergestellt wird. Sie wird aus 41 verschiedenen Gewürzen, Kräutern und Früchten hergestellt, die zu einer zuckerhaltigen Paste vermischt werden. Sie wird entweder als flüssige Paste in Gläsern oder in Form fester, in Folie gewickelter Stäbchen von 11-12 cm oder 3-4 cm Länge angeboten. Die Paste hat eine weiche Textur, eine sehr klebrige Konsistenz und einen würzigen und bittersüßen Geschmack. Während die scharfen, bitteren und herben Geschmacksnuancen der Gewürze vor allem durch nichtflüchtige Inhaltsstoffe erzielt werden, stammen Geruch und Aroma von ätherischen Ölen. Des Weiteren sind Phenole (Catechine: 455,6 – 1 253,6 mg/kg) in der Paste für ihren pikanten Geschmack verantwortlich. Ihre Farbe variiert von bernsteinfarben bis dunkelbraun. Die flüssige Paste muss einen Wasseranteil von mindestens 70 % aufweisen, bei den löslichen Stoffen und den festen Stäbchen sind es 80 %.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Zur Herstellung werden Zucker, Glucosesirup, Zitronensäure, Wasser sowie 41 verschiedene Gewürze, Kräuter und Früchte verwendet.

Gewürzsorten und deren verwendete Teile

	Lateinischer Name	Trivialname	Verwendeter Teil
1	<i>Papaver somniferum</i>	Schlafmohn	Samen
2	<i>Alpinia officinarum</i> Hance	Echter Galgant	Rhizom

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143 vom 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

3	<i>Brassicainigra</i> , <i>Brassica juncea</i> , <i>Sinapis alba</i>	Senf	Samen
4	<i>Calluna vulgaris</i> L.	Heidekraut	Blüte, Rinde, Blätter
5	<i>Cassia angustifolia</i> Vahl	Alexandrinische Senna	Frucht
6	<i>Cassia fistula</i> L.	Indischer Goldregen	Frucht
7	<i>Cinnamomum</i> sp.	Zimt	Blüte
8	<i>Citrus sinensis</i> L. Osbeck	Orange	Blüte, Schale
9	<i>Citrus limon</i> L. Osbeck	Zitrone	Frucht, Schale
10	<i>Cocos nucifera</i> L.	Kokospalme	Frucht
11	<i>Commiphora molmol</i>	Myrrhe	Harz
12	<i>Coriandrum sativum</i> L.	Koriander	Blatt, Frucht
13	<i>Crocus sativus</i> L.	Safran	Narbe
14	<i>Curcuma zedoaria</i> Roxb.	Weißer Curcuma	Rhizom, Wurzel
15	<i>Elettaria cardamomum</i> L. Manton	Kardamom	Frucht
16	<i>Eugenia caryophyllata</i> L. Thunb.	Gewürznelkenbaum	Blütenknospe
17	<i>Foeniculum vulgare</i> subsp. <i>vulgare</i>	Fenchel	Frucht
18	<i>Urtica dioica</i> L.	Große Brennnessel	Samen
19	<i>Ceratonia siliqua</i> L.	Johannisbrotbaum	Frucht
20	<i>Cuminum cyminum</i> L.	Kreuzkümmel	Frucht
21	<i>Glycyrrhiza glabra</i> L.	Echtes Süßholz	Wurzelextrakt (Süßlakritz)
22	<i>Hibiscus sabdariffa</i> L.	Roselle	Blüte, Samen
23	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Gemeiner Lein	Samen
24	<i>Melissa officinalis</i> L.	Zitronenmelisse	Blatt
25	<i>Nigella sativa</i> L.	Echter Schwarzkümmel	Samen
26	<i>Silybum marianum</i> L. Gaertn.	Mariendistel	Samen
27	<i>Pimenta officinalis</i> Lindl.	Piment	Frucht
28	<i>Pimpinella anisum</i> L.	Anis	Frucht
29	<i>Piper cubeba</i> Bojer	Kubeben-Pfeffer	Frucht
30	<i>Piper longum</i> L.	Langer Pfeffer	Frucht
31	<i>Piper nigrum</i> L.	Schwarzer Pfeffer	Frucht
32	<i>Piper nigrum</i> L.	Weißer Pfeffer	Frucht
33	<i>Rosa canina</i> L.	Heckenrose	Frucht, Kernöl
34	<i>Curcuma longa</i> L.	Kurkuma	Rhizom
35	<i>Rosmarinus officinalis</i> L.	Rosmarin	Blatt
36	<i>Terminalia citrina</i> Retz	Myrobalane (gelb)	Frucht

37	<i>Terminalia chebula</i> Retz	Myrobalane (schwarz)	Frucht
38	<i>Vanilla fragrans</i> Ames	Vanille	Früchte, Samen
39	<i>Vitex agnus-castus</i> L.	Mönchspfeffer	Frucht
40	<i>Vitis vinifera</i> L.	Weinrebe	Frucht
41	<i>Zingiber officinale</i> Roascoe	Ingwer	Rhizom

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Schritte zur Herstellung von „Manisa Mesir Macunu“, vom Erhitzen und Mischen der Zutaten bis zur Formung, müssen in dem in Abschnitt 4 beschriebenen geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Paste: Der Begriff „Paste“ bezeichnet eine klebrige und kompakte Substanz, die üblicherweise im Zusammenhang mit „Manisa Mesir Macunu“ verwendet wird. Die zur Herstellung von „Manisa Mesir Macunu“ verwendete Paste enthält typischerweise verschiedene Gewürze, Pflanzenextrakte und Zucker.

Stäbchen: „Manisa Mesir Macunu“ wird traditionell in einer als „Strang“ bezeichneten Form hergestellt. Das bedeutet, dass aus der Paste ein langer, dünner zylindrischer Strang geformt wird. Anschließend wird dieser Strang aus „Manisa Mesir Macunu“ für den Verzehr in kleinere Stücke (Stäbchen) geteilt. Wird die Paste in dieser Stäbchenform angeboten, kann sie von den Konsumenten leichter mitgeführt und verzehrt werden. „Manisa Mesir Macunu“ in Stäbchenform ist vor allem bei traditionellen Festen oder speziellen Veranstaltungen beliebt.

Nachdem die Paste durch Kneten die erforderliche Konsistenz erlangt hat, wird sie für die feste Stäbchenvariante von „Manisa Mesir Macunu“ zu einem langen Strang geformt und verfeinert. Anschließend wird der Strang in Abschnitte mit einem Gewicht von 8-10 g geschnitten und verpackt (21-23 g für die größere Größe: „Langstäbchen“). Die flüssige Paste wird darüber hinaus in Gläser mit 200, 400 oder 1000 g Inhalt abgefüllt.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das abgegrenzte geografische Gebiet für die Erzeugung von „Manisa Mesir Macunu“ ist die Provinz Manisa in der Türkei.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang zwischen „Manisa Mesir Macunu“ und dem geografischen Gebiet leitet sich vom Ansehen des Erzeugnisses ab. Mesir Macunu wurde in Manisa erstmals in der osmanischen Zeit im 16. Jahrhundert hergestellt. „Manisa Mesir Macunu“ wird auch heute noch viel konsumiert.

Der in der osmanischen Kultur, Geschichte und Zivilisation sehr bekannte Erfinder des Erzeugnisses ist Muslihiddin Merkez Efendi. Merkez Efendi war Arzt im Hospital und erfand „Mesir Macunu“ im Jahr 1527. Als Süleyman I. Statthalter von Manisa war, erkrankte seine Mutter Hafize Sultan und Merkez Efendi heilte sie mit dem von ihm zubereiteten „Mesir Macunu“. Nach ihrer Heilung wollte Hafsa Sultan diese Paste auch anderen zugänglich machen. Als immer mehr Menschen um die Paste baten, erteilte der Sultan Merkez Efendi den Auftrag, die Paste jedes Jahr im Rahmen eines Festes an die Menschen zu verteilen. Als Datum für das Fest wurde der 21. März ausgewählt, weil dieser Tag den Frühlingsanfang symbolisierte, und zum Ort für das Fest wurden die Dächer und Minarette der Sultan-Moschee bestimmt. Das erste Mesirfest fand um 1527-1528 statt. Seither versammeln sich jedes Jahr am oder um den 21. März, der als Tag des Frühlingsfestes Nouruz bekannt ist, Tausende von Menschen vor der Sultan-Moschee in Manisa, um das „Mesir Macunu“ aufzufangen, das in Papier gewickelt vom Dach der Moschee geworfen wird.

Das berühmte Mesirfest von Manisa wird am Tag des Frühlingsfestes Nouruz gefeiert. Diese Tradition geht auf die Zeit von Merkez Muslihiddin Efendi zurück, dem die Leitung des von Suleiman I. gegründeten Hospitals in Manisa übertragen worden war. Der wichtigste Teil der Zeremonie findet während des Frühlingsfestes Nouruz statt. Kleine Stücke von „Mesir Macunu“, die aus vielen unterschiedlichen Kräutern und Gewürzen hergestellt und in kleine Papierstücke verpackt sind, werden von den Minaretten der Sultan-Moschee in Manisa geworfen; die unten wartenden Menschen versuchen, eins davon zu fangen.

Im Jahr 2012 wurde die „Mesir Macunu“ (Mesir-Paste) aus Manisa in die repräsentative UNESCO-Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen.

„Manisa Mesir Macunu“ wird nach einem traditionellen, von Generation zu Generation weitergegebenen Verfahren hergestellt. Die Auswahl der Zutaten von höchster Qualität, die Zubereitung der Zuckerpaste sowie die Kochzeit und die Temperatur, bei der die Paste gekocht wird, beeinflussen den gewünschten Geschmack und die Konsistenz des Erzeugnisses.

„Manisa Mesir Macunu“ weist folgende besondere Merkmale auf:

- Ihre Textur ist weich,
- sie hat eine sehr klebrige Konsistenz,
- sie hat ein intensives würziges Aroma und einen süßlich-herben Geschmack,
- ihre Farbe variiert von bernsteinfarben bis braun,
- sie kann als flüssige Paste oder feste Stäbchen verkauft werden.

Das Ansehen des Erzeugnisses wird durch unzählige Verweise, die zum Teil Jahrhunderte zurückreichen, in Aufzeichnungen, Veröffentlichungen, kulinarischen Führern, Artikeln und Beiträgen in der Presse und in der Online-Presse sowie durch zahlreiche Veranstaltungen zur Förderung traditioneller lokaler Produkte bestätigt.

In seinem 1963 erschienenen Buch „Manisa Mesir Macunu“ erklärt Baytop, dass die 41 Zutaten des „Manisa Mesir Macunu“ von einem aus 60 Zutaten bestehenden Gegengift des berühmten Arztes Avicenna übernommen worden seien. Die Zahl der Zutaten sei jedoch reduziert und die Paste dann aus 41 Gewürzen und Kräutern hergestellt worden, da sie Schwierigkeiten gehabt hätten, bestimmte Zutaten der Mischung von Avicenna in der Flora von Anatolien zu beschaffen, und die Zahl 41 von mystischer Bedeutung sei.

Weitere Veröffentlichungen zu „Manisa Mesir Macunu“ sind: „Gastronomik Bir Değer ve Kültürel Miras Olarak Mesir Macunu“ (Mesir Paste als gastronomischer Schatz und Kulturerbe) (Yurdakul und Çekal, 2022); „Mesir Macunu ve terkibine giren maddeler“ (Mesir-Paste und ihre Zutaten) (Yörükoğlu, 1985); „Manisa Mesir Bayramı ve Dârüşşifa’sı“ (Das Mesirfest und das Hospital von Manisa) (Bayat, 1981); „Mesir ve Manisa“ (Mesir und Manisa) (Karaöz, 1954); und „Geçmişten Günümüze Manisa“ (Manisa Gestern und Heute) (Tepekaya und Atar, 2018).

In ihrer 2022 veröffentlichten Studie zur Mesir-Paste als Wert in der Gastronomie und als Kulturerbe erwähnen Yurdakul und Çekal, dass das Mesirfest vom 21. bis 27. März in Manisa gemeinsam vom Gouverneursamt von Manisa, der Gemeinde Manisa und dem Tourismus- und Werbeverband Manisa und Mesir veranstaltet wird und einen bedeutenden Beitrag zum kulturellen, touristischen und wirtschaftlichen Leben leistet. Des Weiteren wird angeführt, dass das Internationale Mesirfest in Manisa 2012 in die UNESCO-Liste des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde. Auch ist „Manisa Mesir Macunu“ nicht mehr nur eine Paste im kulturellen Gedächtnis der Menschen von Manisa, sondern die Bezeichnung dient inzwischen auch als Name für Straßen, Parks und Geschäftsräume (Yurdakul und Çekal, 2022).

Nihat Yörükoğlu führt unter Hinweis auf sein Buch an, dass das Mesirfest entstanden sei, weil es für die auf einem Hügel gelegene Stadt Möglichkeiten schaffte, zu florieren und sich in die bequemer zu erreichende Ebene auszudehnen.

Tepekaya und Atar zufolge erfüllt das Mesirfest von Manisa nach der Klassifikation von William Bascom folgende Funktionen von Folklore: Es ist ein Anlass, sich zu vergnügen, stärkt Werte und Bräuche und sorgt dafür, dass die Kultur am Leben gehalten und an künftige Generationen weitergegeben wird.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

Offizielles e-Bulletin des türkischen Patent- und Markenamts Nr. 26, 2.4.2018, S. 31-34.



C/2024/4425

10.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11544 — PFEIFER & LANGEN IHKG GROUP / LATRAPAS / ASNS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4425)

1. Am 2. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG („Pfeifer & Langen“, Deutschland),
- ASNS Ingredient SIA („ASNS“, Lettland) und
- Lauksaimniecības pakalpojumu kooperatīvā sabiedrība („LATRAPAS“, Lettland), derzeit kontrolliert von ASNS.

Pfeifer & Langen und ASNS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über LATRAPAS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Pfeifer & Langen produziert und liefert in erster Linie Zuckererzeugnisse, Getränke, Lebensmittel sowie Fleisch- und Fischersatzprodukte,
- LATRAPAS eine lettische landwirtschaftliche Genossenschaft in 100 %-igem Eigentum ihrer 1 195 Mitglieder und unterstützt diese bei Anbau, Entwicklung und Verkauf von Kulturpflanzen.

3. Das Unternehmen ASNS ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: ASNS überwacht die Entwicklung eines Erbsenprotein-Isolats in Jelgavas (Lettland), das ab 2027 einsatzbereit sein soll.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11544 — PFEIFER & LANGEN IHKG GROUP / LATRAPAS / ASNS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/4426

10.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11613 — CVC / EMMA / FOXPOST)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4426)

1. Am 3. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CVC Capital Partners plc („CVC“, Jersey),
- EMMA Alpha Holding Ltd. („EMMA“, Zypern), letztlich kontrolliert von Mehrheitseigentümer Jiří Šmejč,
- FoxPost Zrt. („FoxPost“, Ungarn).

CVC und EMMA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über FoxPost erwerben.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CVC: Investmentfondsmanager mit Beteiligungen an einer Reihe von Unternehmen aus verschiedenen Branchen in aller Welt,
- EMMA: Private-Equity-Holdinggesellschaft, die vor allem in Europa Eigentümerin von Portfolio-Unternehmen aus verschiedenen Branchen wie Finanzdienstleistungen, Glücksspiel und elektronischer Handel ist,
- FoxPost: Anbieter von Paketzustelldiensten auf der letzten Meile für E-Commerce-Händler und Privatpersonen, der in Ungarn tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11613 — CVC / EMMA / FOXPOST

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/4427

10.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11583 — MARCEGAGLIA STEEL / ASCOMETAL FOS-SUR-MER)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4427)

1. Am 3. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Marcegaglia Holding S.r.l. („Marcegaglia“, Italien),
- Ascometal Fos-sur-Mer SAS („Ascometal Fos-sur-Mer“, Frankreich), derzeit kontrolliert von Swiss Steel Holding AG (Schweiz).

Marcegaglia wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Ascometal Fos-sur-Mer erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Marcegaglia ist über Marcegaglia Steel S.p.A in 36 Ländern weltweit im Stahlsektor tätig, wobei der Schwerpunkt auf Handel und Verarbeitung liegt. Das Unternehmen produziert hauptsächlich Erzeugnisse aus Kohlenstoffstahl, in geringerem Umfang aber auch Flach- und Langerzeugnisse aus nichtrostendem Stahl,
- Ascometal Fos-sur-Mer produziert Spezialerzeugnisse aus Stahl. Das Unternehmen hat ein Werk in Fos-sur-Mer in Frankreich und ist hauptsächlich in der EU tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11583 — MARCEGAGLIA STEEL / ASCOMETAL FOS-SUR-MER

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/4428

10.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11551 — TRAFIGURA / VILMA OIL / VILMA MED OIL)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4428)

1. Am 27. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Trafigura Group Pte. Limited („Trafigura“, Singapur), kontrolliert von Farringford Foundation (Panama),
- Vilma Oil S.L.U A („VOSL“, Spanien),
- Vilma Oil Med S.L.U. („Vilma Med“, Spanien), kontrolliert von VOSL (Spanien).

Trafigura und VOSL werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Vilma Med erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Trafigura ist ein unabhängiger Rohstoffhändler und vor allem auf den Energie-, Mineralstoff- und Metallmärkten tätig.
- VOSL ist im internationalen Handel mit Kohlenwasserstoffen und in der Bunkerung in Spanien tätig.

3. Vilma Med wird in Ceuta, Spanien, in der Bunkerung tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11551 — TRAFIGURA / VILMA OIL / VILMA MED OIL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/4429

10.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11599 — AUNDE GROUP / TB / TBKA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4429)

1. Am 3. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- AUNDE Achter & Ebels GmbH („Aunde“, Deutschland), kontrolliert von Aunde Group SE,
- Toyota Boshoku Corporation („TB“, Japan),
- TB Kawashima Co., Ltd. („TBKA“, Japan), derzeit kontrolliert von TB.

Aunde und TB werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TBKA erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Geschäftsführungsvertrag oder andere vertragliche Mittel.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Aunde ist ein deutsches Unternehmen, das unter den Marken Aunde, Isringhausen und Fehrer u. a. Garne, technische Textilien und Sitzbezüge für Automobil-Erstausrüster in Europa und weltweit herstellt,
- TB ist ein japanischer Automobilzulieferer mit Schwerpunkt auf Pkw-Sitzen, Sitze für Züge und Luftfahrzeuge sowie andere Fahrzeugteile im Innen- und Außenbereich,

3. TBKA ist ein japanisches Unternehmen mit Schwerpunkt auf der Entwicklung, Herstellung und Lieferung verschiedener Automobiltextilien und Innengewebe, insbesondere in Asien und Amerika.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11599 — AUNDE GROUP / TB / TBKA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/4430

10.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11588 – LOGISTEED / ALPS ALPINE / ALPS LOGISTICS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4430)

1. Am 2. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Logisteed Ltd. („Logisteed“, Japan), kontrolliert von KKR & Co. (USA),
- Alps Alpine Co., Ltd. („Alps Alpine“, Japan),
- Alps Logistics Co., Ltd. („Alps Logistics“, Japan), kontrolliert von Alps Alpine.

Logisteed und Alps Alpine werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Alps Logistics erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 9. Mai 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots und Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Logisteed ist ein Anbieter allgemeiner Logistikdienstleistungen.
- Alps Alpine ist ein Hersteller von Elektronik und Bordinformationssystemen.

3. Das Unternehmen Alps Logistics ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: globale integrierte Logistik.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11588 – LOGISTEED / ALPS ALPINE / ALPS LOGISTICS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2024/4490

10.7.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11234 — GENERALI / LIBERTY SEGUROS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4490)

Am 17. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11234 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4491

10.7.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11606 — BLACKSTONE / MDP / AIR CONTROL CONCEPTS HOLDINGS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4491)

Am 2. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11606 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4509

10.7.2024

Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/4509)

Oleg Genrikhovich SAVELYEV (Nr. 36), Sergey Yurevich KUZOVLEV (Nr. 140) and Aleksandr Pavlovich LAPIN (Nr. 1527), die im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit neuen Begründungen und Informationen aufrechtzuerhalten. Diesen Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum **17. Juli 2024** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die Informationen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.



C/2024/4512

10.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11601 — KIWA / ADESSO / JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4512)

1. Am 1. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Kiwa Deutschland GmbH („Kiwa“, Deutschland), kontrolliert von SHV Holdings N.V. (Niederlande),
- adesso SE („adesso“, Deutschland),
- Kevla GmbH („Kevla“, Deutschland).

Kiwa und adesso werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Kevla erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Kiwa ist ein Unternehmen, das auf das Testen, Inspizieren und Zertifizieren von Produkten nach festgelegten Zertifizierungsnormen spezialisiert und in Europa, Asien, Afrika und den USA tätig ist,
- Adesso bietet eine Palette von Dienstleistungen für die Integration elektronischer Backoffices an, so neben herstellernabhängiger Beratung die Planung, Konzeption, Unterstützung und Implementierung von IT-Projekten. Das Unternehmen ist in Europa, Asien, Afrika und den USA tätig.

3. Das Unternehmen Kevla wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Kevla übt bis zum Erwerb durch Kiwa und adesso keine Geschäftstätigkeit aus. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen (JV) wird eine mehrseitige digitale Plattform betreiben, die dem automatisierten Austausch von Compliance-Unterlagen zwischen Unternehmen unabhängig von ihrem jeweiligen Wirtschaftszweig dient. Zunächst wird der Tätigkeitsschwerpunkt auf Deutschland liegen, doch können auch in anderen Ländern Dienstleistungen angeboten werden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11601 — KIWA / ADESSO / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



**Berichtigung der Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens — EPSO/AD/410/23 —
Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) im Bereich Verkehr**

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2023/4 vom 5. Oktober 2023)

Seite 2, Abschnitt 1, „ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN“:

Anstatt: „Zahl der Plätze auf der Reserveliste: **80.**“

muss es heißen: „Zahl der Plätze auf der Reserveliste: **220.**“



**Berichtigung der Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung des allgemeinen
Auswahlverfahrens — EPSO/AD/410/23 —**

Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 7) im Bereich Verkehr

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/1805, 1. März 2024)

Seite 3, Abschnitt 4.3.1 Buchstabe f:

Anstatt: „f) Sie müssen **bis zum 4. Juni 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit** gescannte Fassungen der Unterlagen, die die in Ihrem Bewerbungsformular gemachten Angaben belegen, in Ihrem EPSO-Konto hochladen (und mit Ihrer Bewerbung verknüpfen). Eine Anleitung hierfür finden Sie auf der EPSO-Website (*).“

muss es heißen: „f) Sie müssen **bis zum 4. Oktober 2024 um 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit** gescannte Fassungen der Unterlagen, die die in Ihrem Bewerbungsformular gemachten Angaben belegen, in Ihrem EPSO-Konto hochladen (und mit Ihrer Bewerbung verknüpfen). Dies gilt auch für bereits registrierte Bewerberinnen und Bewerber. Eine Anleitung hierfür finden Sie auf der EPSO-Website (*).“

Auf Seite 3 wird Abschnitt 4.3.1 Buchstabe g gestrichen.



Berichtigung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/412/24 — Beamte (m/w/d) der Funktionsgruppe Administration in folgenden Fachgebieten: 1. Daten und Statistiken (AD 6) 2. Makroökonomische Statistiken (AD 7)

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/3680, 11. Juni 2024)

Seite 4, Nummer 3.3.2 Buchstabe a Ziffer iii:

Anstatt: „iii) Sie verfügen über ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens **drei Jahren** in einem **anderen** als den unter Nummer 3.3.1 Buchstabe a Ziffer i genannten Bereichen entspricht, sowie eine daran anschließende mindestens **achtjährige** einschlägige Berufserfahrung.“

muss es heißen: „iii) Sie verfügen über ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens **drei Jahren** in einem **anderen** als den unter Nummer 3.3.2 Buchstabe a Ziffer i genannten Bereichen entspricht, sowie eine daran anschließende mindestens **achtjährige** einschlägige Berufserfahrung.“